

Lehrpläne - Weiterbildungsverpflichtung

Mag. Thomas Moth

Geschäftsführer Fachverband Finanzdienstleister

Wien, 14. November 2019

Weiterbildungspflicht - Allgemein

- Hintergrund
 - Kenntnisse und Fähigkeiten laufend weiterentwickeln und am neuesten Stand halten
- Entwicklung:
 - LP Wertpapiervermittler seit 1.9.2012
 - Standesregeln GVB/WPV seit 1.11.2013
 - MiFID II bzw. WAG 2018 seit 3.1.2018
 - IDD bzw. GewO seit 29.1.2019 (anrechenbar ab 1.1.2019)
 - **LP Gewerbliche Vermögensberatung, Wertpapiervermittler, Versicherungsmakler und Versicherungsagenten seit 12.7.2019**

Weiterbildungsverpflichtung - Allgemein

- Unterscheidung der Weiterbildungsspflicht:
 - **gewerberechtlich:**
 - zuständige Behörde: BVB
 - Rechtsfolgen bei Verstoß: Verwaltungsstrafe für Gewerbeinhaber - von Geldstrafe bis zu Gewerbeentzug
 - **aufsichtsrechtlich:**
 - zuständige Behörde: FMA
 - Rechtsfolgen bei Verstoß: Verwaltungsstrafe für WPU, Kündigung der Zusammenarbeit

Gesetzliche Grundlagen

Gewerberechtlich für die Berechtigung:

- Gewerbliche Vermögensberatung:
 - § 136a Abs. 6 und 6a GewO
 - **20 Stunden pro Jahr**
- Wertpapiervermittler:
 - § 136c GewO
 - **40 Stunden binnen 3 Jahren**
- Versicherungsagent/Versicherungsmakler:
 - § 137b Abs. 3 und 3a GewO
 - **15 Stunden pro Jahr**

Gesetzliche Grundlagen

Aufsichtsrechtlich:

- vertraglich gebundener Vermittler,
- Wertpapiervermittler und
- Geschäftsführer und Angestellte von WPU:
 - § 55 WAG 2018 + FMA Rundschreiben betreffend Kenntnisse und Fähigkeiten
 - **15 Stunden pro Jahr**

Gewerbeinhaber vs. Mitarbeiter

- Gewerbeinhaber:
 - bei juristischen Personen: gewerberechtlicher Geschäftsführer
- Mitarbeiter:
 - relevante Mitarbeiter, wenn an der Vermittlung der Produkte beteiligt (weite Auslegung: zB Schadensabwicklung)
 - Einschränkung nach Tätigkeitsbereich
- die Lehrpläne, insbesondere die Schulungsinhalte, gelten grundsätzlich für beide
- ABER Mitarbeiter können zur Gänze intern geschult werden
 - keine geeignete/unabhängige Bildungsinstitution notwendig

Lehrpläne GVB und WPV

Inhalte:

- Arten von Schulungen
- Aufbau und Inhalt der Module
- Bildungsinstitutionen
- Einschränkung des Gewerbeumfangs
- Übergangsregeln
- Exkurs: Makler/Agenten

Arten der Schulungen - GVB/WPV

- **Präsenzveranstaltungen**
 - Vorträge
 - Seminare
 - Übertragungsveranstaltungen
 - Voraussetzung: Anwesenheitskontrolle
- **Internetbasierende Lehrveranstaltungen**
 - Webinare
 - E-Learning
 - Voraussetzungen:
 - persönliche Teilnehmeridentifikation (Log-In) oder
 - ständige Anwesenheitskontrolle und
 - abschließende Wissensüberprüfung

Arten der Schulungen - Makler/Agenten

- **Präsenzveranstaltungen**
 - keine nähere Definition
 - keine absatzorientierten Produktinformation
- **Internetbasierende Lehrveranstaltungen**
 - Webinare
 - E-Learning
 - Voraussetzungen:
 - Lernerfolgskontrolle
 - ausgewogenes Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen

Aufbau und Inhalt der Module - GVB

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33
Gesamt		60

Aufbau und Inhalt der Module - WPV

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	28
Gesamt		40

Aufbau und Inhalt der Module - GVB/WPV

- Module sind in Dreijahresperioden zu absolvieren
 - GVB: drei Kalenderjahre
 - WPV: Dreijahresperiode nach Stichtag
- Module sind bei unabhängigen Bildungsinstitutionen zu absolvieren
- Ist ein Modul bereits innerhalb der Dreijahresperiode absolviert, zählt eine weitere Absolvierung desselben Moduls zum Fachwissen

Aufbau und Inhalt der Module - Makler/Agenten

- **Modul 1 Recht**
 - 10 Teilbereiche, zB Versicherungsvertragsrecht, Allgemeines Privatrecht, Beschwerdemanagement, Steuerrecht, Datenschutz
- **Modul 2 Fach- und Spartenkompetenz**
 - 11 Teilbereiche, zB Versicherungsanlageprodukte, Lebensversicherungen, Personenversicherungen, Riskmanagement
- **Verpflichtung: jährlich**
 - 5 Stunden aus Modul 1
 - 5 Stunden aus Modul 2
 - 5 Stunden frei wählbar unter Berücksichtigung der Tätigkeit (aus Modul 1 und 2)

Aufbau und Inhalt der Module - Makler/Agenten

- bestimmtes Ausmaß der Weiterbildung ist bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen zu absolvieren
 - VA: Mindestens die Hälfte der jährlichen Weiterbildung
 - VM: Mindestens 10 Stunden der jährlichen Weiterbildung
- Mitarbeiter können zur Gänze intern geschult werden

Bildungsinstitutionen

- **Ausgangslage:**
 - Personen mit Gewerbeberechtigung GVB müssen 50 % ihrer jährlichen Weiterbildung und zumindest die Module 1-9 bei geeigneten & unabhängigen Bildungsinstitutionen und den Rest bei geeigneten Bildungsinstitutionen absolvieren
 - Personen mit Gewerbeberechtigung WPV müssen die gesamte Weiterbildung bei unabhängigen Bildungsinstitutionen absolvieren

Bildungsinstitutionen - GVB/WPV

Geeignete und unabhängige Bildungsinstitutionen:

- Fachorganisationen und WIFIs der Wirtschaftskammern Österreichs
- Universitäten und Fachhochschulen
- öffentliche Bildungsinstitutionen der Erwachsenenbildung (VHS, bfi, etc.)

Bildungsinstitutionen - GVB/WPV

- **Geeignete Bildungsinstitutionen:**
 - private Bildungsinstitute und Unternehmen, sofern diese nicht selbst der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen
 - Unternehmen, die der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen und ein Ö-Cert oder ein Gütesiegel besitzen
- **Unabhängige Bildungsinstitutionen:**
 - Unabhängigkeit liegt vor, wenn diese in keinem Naheverhältnis zu Rechtsträgern bzw. Produktgebern stehen
 - ein Naheverhältnis besteht jedenfalls, wenn ein bestimmter Rechtsträger bzw. Produktgeber oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen
 - eine direkte oder indirekte **Beteiligung** an den **Stimmrechten** oder am **Kapital** der Bildungsinstitution hält oder
 - **sonst einen wesentlichen Einfluss** auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt

Bildungsinstitutionen - Makler/Agenten

Geeignete und unabhängige Bildungsinstitutionen:

- Fachorganisationen Versicherungsmakler und Versicherungsagenten der Wirtschaftskammern Österreichs
- Fachorganisationen der Finanzdienstleister NUR in Bezug auf Lebens- und Unfallversicherung inkl. Rechtsmaterien
- Universitäten und Fachhochschulen

Bildungsinstitutionen - Makler/Agenten

- **Geeignete** Bildungsinstitutionen:
 - Unternehmen, die ein Ö-Cert oder ein Gütesiegel besitzen
- **Unabhängige** Bildungsinstitutionen:
 - Unabhängigkeit liegt vor, wenn diese in keinem Naheverhältnis zu Rechtsträgern bzw. Produktgebern stehen
 - ein Naheverhältnis besteht jedenfalls, wenn ein bestimmter Rechtsträger bzw. Produktgeber oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen
 - eine direkte oder indirekte **Beteiligung** an den **Stimmrechten** oder am **Kapital** der Bildungsinstitution hält oder
 - **sonst** einen **wesentlichen Einfluss** auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt

Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

- Gesetzliche Grundlage: § 136a Abs. 6a letzter Satz GewO
- werden nur einzelne Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung ausgeübt, verringert sich die Weiterbildungsverpflichtung
- ein Tätigkeitsbereich gilt als nicht ausgeübt, wenn die Tätigkeit gewerberechtlich nicht ausgeübt werden darf
 - die Gewerbeberechtigung liegt nicht vor oder
 - ein Tätigkeitsbereich wurde aus der Gewerbeberechtigung explizit ausgenommen
 - Sonderfall: vgV/WPV

Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

- Regel:
 - Tätigkeitsbereiche Wertpapiere oder Versicherungen jeweils **minus fünf Stunden pro Jahr**
 - Tätigkeitsbereiche Veranlagungen oder Finanzierungen jeweils **minus zwei Stunden pro Jahr**
- Auswirkungen auf den Lehrplan:
 - jene Module, die den nicht ausgeübten Tätigkeitsbereichen entsprechen, müssen nicht absolviert werden
 - die restliche Stundenersparnis entfällt auf das Modul Fachwissen
 - **Beispiele**

Beispiel: „ausgenommen Versicherungen“

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33 24
Gesamt		60 45

Beispiel: „eingeschränkt auf Hypothekarkreditvermittlung“

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33 12
Gesamt		60 24

Anrechnungen

- der Lehrgang „Rezertifizierung“ auf der digitalen Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister ersetzt
 - beim GVB: die Module 1, 3, 6 und 8 oder bis zu 12 Stunden Fachwissen
 - beim WPV: die Module 1 und 3 oder bis zu 6 Stunden Fachwissen
- Schulungen nach den Lehrplänen der Fachorganisationen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und Versicherungsagenten sind, sofern diese auch Inhalte dieses Lehrplans abdecken, entsprechend anrechenbar
 - **Achtung:** zB Schulungen betreffend Sachversicherungen sind nicht anrechenbar!

Exkurs: Vier Lehrpläne - warum?

- unterschiedliche Gewerbe
 - GVB: keine Sachversicherungen
 - WPV: keine Versicherungen, Finanzierungen, Veranlagungen
 - Versicherungsmakler/-agenten: keine Finanzierungen bzw. Veranlagungen
 - Sonderfall: Wertpapiere
- Definition der Bildungsinstitutionen
 - GVB und WPV: weite Definition
 - sämtliche Fachorganisationen der WKO,
 - private Bildungsinstitutionen
 - Ö-Cert oder Gütesiegel

Exkurs: Vier Lehrpläne - warum?

- Schulungsinhalte
 - GVB und WPV: siehe Aufbau und Inhalte der Module
 - Versicherungsmakler/-agenten:
 - Modul 1: Rechtskompetenz und Berufsrecht
 - Modul 2: Fach- und Spartenkompetenz
 - Überschneidungen Schulungsinhalte aus Modulen
 - Modul 1 a und b GVB/WPV → Modul 1 VM/VA
 - Modul 2 GVB/WPV → Modul 1 VM/VA
 - Modul 8 GVB → Modul 1 VM/VA
 - Modul 9 GVB → Modul 2 VM/VA
 - Modul „Fachwissen“ GVB/WPV → eventuell möglich (Inhalt!)

Exkurs: Vier Lehrpläne - warum?

- **Beispiel:**
Gewerbeberechtigungen Gewerbliche Vermögensberatung
+ Versicherungsmakler
- zwei getrennte Weiterbildungsverpflichtungen
(20 + 15 Stunden)
- allerdings wechselseitige Anrechnungsmöglichkeiten,
sofern die Inhalte für beide Lehrpläne gültig sind
→ dh eine Veranstaltung kann doppelt zählen

Exkurs: Vier Lehrpläne - warum?

- **Beispiel:**
Gewerbliche Vermögensberatung mit der eingetragenen Tätigkeit als Wertpapiervermittler
- gewerberechtlich eine Weiterbildungsverpflichtung:
Lehrplan Gewerbliche Vermögensberatung
- aufsichtsrechtlich eine Weiterbildungsverpflichtung:
FMA Rundschreiben - § 55 WAG 2018

Inkrafttreten und Übergangsregeln

- Inkrafttreten der Lehrpläne: Tag nach Veröffentlichung
- Beginn des Weiterbildungszeitraumes:
 - GVB: 1.1.2019 (Kalenderjahr)
 - WPV: individueller Stichtag (3-Jahresperiode)
- Übergangsregel (NUR WPV!):
 - Beendigung der aktuellen Dreijahresperiode entweder im Sinne des Lehrplanes 2016 oder im Sinne des neuen Lehrplans (opt-in Möglichkeit)
 - bisher absolvierte Lehrveranstaltungen sind auch auf neuen Lehrplan anrechenbar (jeweils komplementäres Modul), überzählige Stunden der Module 1 bis 4 werden für das Modul Fachwissen angerechnet

Weiterführende Informationen

- Lehrplan Gewerbliche Vermögensberatung und
- Lehrplan Wertpapiervermittler
- Praxisfragen zur Weiterbildungspflicht
- Fachartikel im FACTS 01/2019 (S. 16ff) und FACTS 02/2019 (S. 1ff)

- Lehrplan Versicherungsmakler
- Lehrplan Versicherungsagenten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!